



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 25/Jahrgang 2013	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.08.2013
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Meik Weiß, Wolfsbankstr. 11, 45355 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005147345/29 am 11.04.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.04.2013 wird hiermit nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

B e c k e r

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bettina Repers, Benzstr. 14, 46049 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005150242/35 am 04.07.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.07.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

R i n g e l e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Torsten Roger Sondermeier, Wüstenhöferstr. 180, 45355 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006131710/30 am 13.06.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.06.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Adrian Wunrau, Röntgenstr. 10, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000721221/5 am 28.06.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.06.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.23,3, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

W e n d e r s

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hermann-Josef Meier, Wintgensweg 26 A, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.970/11 D am 06.08.2013 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da der Betroffenen dort nicht postalisch zu erreichen ist.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 25, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

S p i l l e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dirk Wagener, Muhrenkamp 25, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.1422/12 B am 12.08.2013 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da der Betroffenen dort nicht postalisch zu erreichen ist.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung)

rung) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 25, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

S p i l l e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Alexander Hennes, Oberstr. 15, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-MJ25 am 12.08.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Petrica-Costel Iosifescu, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JC588 am 19.08.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Ver-

öffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Helga Elfriede Strube, Adlerhorst 9 B, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-H500 am 19.08.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Lisa Vervuurt, Möllhofstr. 47, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.41 / OB-IO530 am 19.08.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

#### Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen Mouhamad Aziz Ayari, Hans-Böckler-Platz 7, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.1/720 ergangene Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Ordnungsverfügung vom 08.08.2013 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

E d e r

#### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Shamal Khaled Hassan, zuletzt wohnhaft gewesen in Gartenstraße 29, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 31.07.2013 (Aktenzeichen: 50711/99043/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Warmann, Zimmer 406, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

N a l e s

#### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Silke Birkner, zuletzt wohnhaft gewesen in 45470 Mülheim an der Ruhr, Walkmühlenstr. 46, zuzustellende Rücknahme- /Rückforderungsbescheid vom 26.08.2013 (Aktenzeichen: 50-711/89565/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K ä m m e r e r

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 28.06.2013 - Ordn.-Nr.: 62 – 02/11.96.400- des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über die Grundstücke Winsterstr. 64, 64a mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Saarn Flur: 47  
Flurstücke Nr.: 102, 222 und 224

ist gemäß § 83 BauGB am 18.07.2013 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Mülheim an der Ruhr, 13.08.2013

Umlegungsausschuss der Stadt  
Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen,  
Brücken und Grünanlagen

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 beschlossen, den in der Anlage gekennzeichneten Platz vor dem Wasserbahnhof in

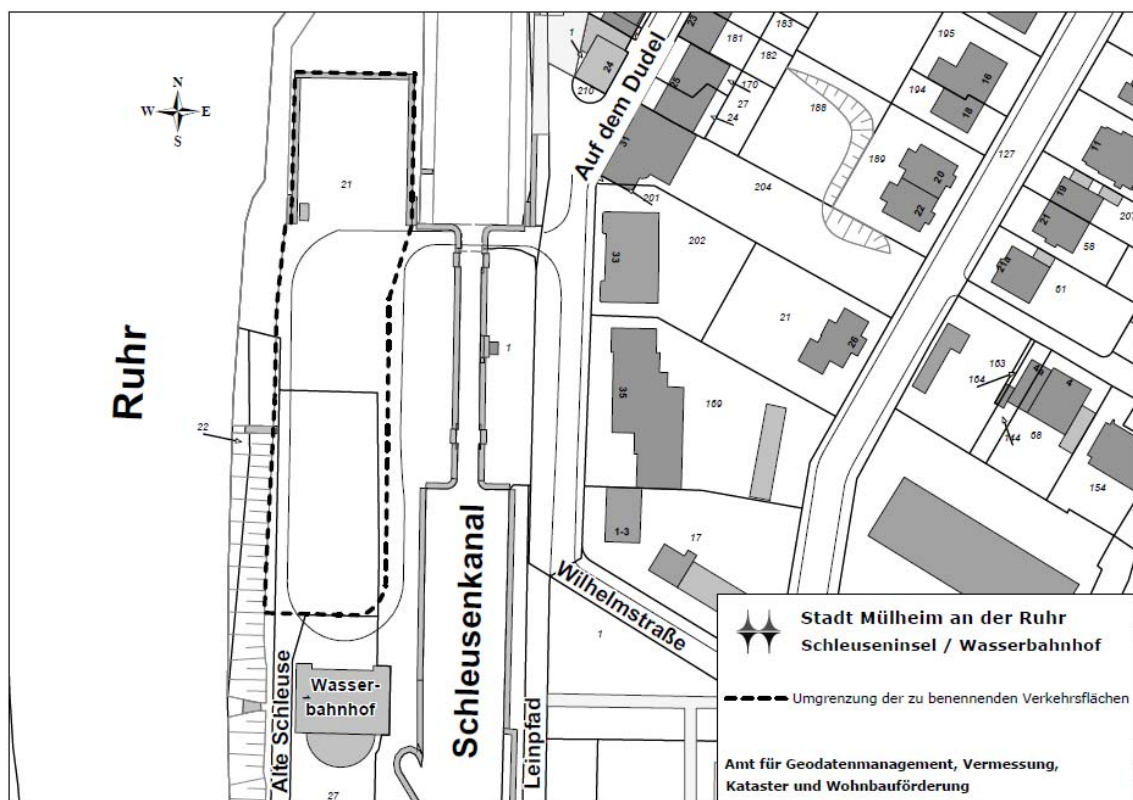
„ Platz der Deutschen Einheit “

zu benennen.

Mülheim an der Ruhr, den 19.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

B u s c h



**Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung  
des Änderungsverfahrens 01 BO (Gartenmarkt am Wattenscheider Hellweg) zum Re-  
gionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft  
Städteregion Ruhr**

vom 16.08.2013

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 05. bis 21.03.2013 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

**01 BO (Gartenmarkt am Wattenscheider Hellweg)** in Bochum

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 15.07.2013 gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPlIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr genehmigt.

Gemäß § 14 Satz 3 LPlIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2010 (GV. NRW. S. 212) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Änderung 01 BO zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – bei der Staatskanzlei des Landes NRW (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung und Bauordnung
- Herne, Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Dezernat 5, Bereich 5-1/ Stadtplanung

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 [www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler\\_flaechennutzungsplan.html](http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html) eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

#### Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



- II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zu der Änderung vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 16.08.2013  
Die Oberbürgermeisterin  
I. V.

D r . S t e i n f o r t  
Stadtdirektor

**Geschäfts-Nr.:**

**ST-4122-4**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



## **Amtsgericht Mülheim an der Ruhr**

### **Bekanntmachung**

Eckhard Paul Kapeller aus Oberhausen hat am 30.04.2013 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Styrum liegende Grundstück

Flur 8, Flurstück 77

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Mülheim an der Ruhr, 15.08.2013  
Amtsgericht

Brill  
Rechtspflegerin

**Ausgefertigt**

  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



# NACHTRAGSSATZUNG

## der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2013 vom 26.08.2013

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 ([GV. NRW. S. 194](#)) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr mit Beschluss vom 11.07.2013 folgende Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung vom 19.12.2012 erlassen:

### § 1

#### Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	567.502.236 €	---	---	567.502.236 €
Aufwendungen	660.518.821 €	---	---	660.518.821 €
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	547.809.854 €	---	---	547.809.854 €
Auszahlungen	600.391.327 €	---	---	600.391.327 €
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	22.282.522 €	---	---	22.282.522 €
Auszahlungen	55.280.543 €	---	---	55.280.543 €
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	32.658.000 €	17.500.000 €	---	50.158.000 €
Auszahlungen	22.566.100 €	17.500.000 €	---	40.066.100 €

### § 2

#### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 31.546.000 € um 17.500.000 € erhöht und damit auf 49.046.000 € festgesetzt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4  
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

**§ 5  
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

**§ 6  
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

**§ 7  
Haushaltsausgleich**

Die bisherigen Regelungen werden nicht geändert.

**§ 8  
Aufstellung einer Nachtragssatzung**

Die bisherigen Regelungen werden nicht geändert.

**§ 9  
Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Absatz 3 GO**

Die bisherigen Regelungen werden nicht geändert.

**§ 10  
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Die bisherigen Regelungen werden nicht geändert.

**§ 11  
Stellenplan**

Die bisherigen Regelungen werden nicht geändert.

**§ 12  
Flexible Haushaltsbewirtschaftung**

Die bisherigen Regelungen werden nicht geändert.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Bürgeragentur, Historisches Rathaus, Am Rathaus 1 (Eingang Schollenstr. 2), 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse <http://www.muelheim-ruhr.de/> im Internet verfügbar.“

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2013 vom 26.08.2013 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26.08.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung  
sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
des Rumbachs und seiner Nebengewässer**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Rumbachs von km 2,0 bis km 7,3 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Rumbachs und seiner Nebengewässer ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Rumbachs und seiner Nebengewässer in folgenden Kommunen:

Stadt Essen

Stadt Mülheim an der Ruhr

Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungs-gebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Rumbachs und seiner Nebengewässer ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 09.09.2013 bis einschließlich zum 09.10.2013  
Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
im Service Center Bauen im Erdgeschoß des Technischen Rathauses,  
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 22.08.2013 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

*<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>*

**Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.**

**Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Rumbach und Nebengewässer) zu erheben.**

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 02.08.2013

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag

H ü s g e n

## I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Meik Weiß, Essen)	289
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bettina Repers, Oberhausen)	289
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Torsten Roger Sondermeier, Essen)	290
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Adrian Wunrau)	290
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hermann-Josef Meier)	290
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dirk Wagener)	290
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Alexander Hennes)	291
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Petrica-Costel Iosifescu)	291
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Helga Elfriede Strube)	291
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Lisa Vervuurt)	292
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mouhamad Aziz Ayari)	292
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Shamal Khaled Hassan)	292
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Silke Birkner)	292
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Winsterstr. 64, 64 a)	293
Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen (Platz der Deutschen Einheit)	294
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 01 BO (Gartenmarkt am Wattenscheider Hellweg) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städte-Region Ruhr vom 16.08.2013	295
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Mülheim an der Ruhr – Grundbuchangelegenheit Styrum Flur 8, Flurstück 77	298
Nachtragssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2013 vom 26.08.2013	299
Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rumbachs und seiner Nebengewässer	302